

## Verstärkte Sorgfaltspflichten (§15 GwG)

### 1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Antrag auf: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_  
Bei Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

### 2. Sicherungsmaßnahmen

Durch die Risikobewertung wurde im Ergebnis ein potenziell höheres Risiko festgestellt. Daher werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- (1) Die Begründung der Geschäftsbeziehung wird von der Geschäftsleitung geprüft und genehmigt.
- (2) Die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte ist anhand folgender Belege überprüft worden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (3) Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung in folgender Form unterzogen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (4) Es wurden zusätzlich folgender Maßnahmen ergriffen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 3. Angaben zur Verdachtsmeldung

- Da keine Tatsachen im Sinne des §43 GwG vorlagen, wurde trotz eines potenziell höheren Risikos keine Verdachtsmeldung abgegeben.
- Eine Verdachtsmeldung ist erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Berater

### Geprüft und genehmigt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsleitung

## Erläuterungen

Falls die Risikobewertung zum Ergebnis eines potenziell höheren Risikos führt, müssen nach §15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten ergriffen werden, die sich aus dem Musterformular ergeben.

Merkmale, die mit **Red Flag** gekennzeichnet sind, führen immer zu verstärkten Sorgfaltspflichten. Ansonsten ergeben sich diese, wenn zwei oder mehr Merkmale für ein erhöhtes Risiko zusammenkommen.

Unter anderem müssen die eingesetzten Vermögenswerte vom Vertragspartner belegt werden. Wie weitreichend die Belege sein sollten, entscheiden Sie anhand der Risikolage. Sie haben hier einen gewissen Ermessensspielraum. Sie haben dennoch die Pflicht, die Belege auf Echtheit und Plausibilität zu überprüfen.

Die Versicherer haben für das Einholen von Belegen jeweils eigene und unterschiedliche Vorstellungen, die von Ihrer Risikobewertung abweichen könnten. Die Tatsache, dass ein Versicherer keine Belege einfordert, befreit Sie nicht von ihrer eigenen Verpflichtung nach §15 GwG.

Die entsprechenden Verträge müssen regelmäßig auf Änderungen überprüft werden. Häufige Änderungen des Bezugsrechts oder der Person des Versicherungsnehmers, auffällige Ein- oder Auszahlungen oder eine frühzeitige Kündigung sind meist Anlass für Sie, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Der Turnus der Überwachung richtet sich dabei nach der Höhe des Risikos. Verträge mit einem stark erhöhten Risiko sollten beispielsweise monatlich, Verträge mit einem leicht erhöhten Risiko beispielsweise quartalsweise überprüft werden.

Führt die Risikobewertung oder Überwachung der Geschäftsbeziehung zu Tatsachen, die eine Verdachtsmeldung notwendig machen, dann sollte dies dokumentiert werden. Das gilt genauso, falls dies nicht der Fall ist.

Falls Sie die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte sorgfältig geprüft haben und dies dem Hauptvermittler oder dem Versicherer gegenüber belegen möchten, können Sie auch folgendes Formular nutzen: